Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur B-FACTOR GmbH für unsere Geschäftskunden

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der B-FACTOR GmbH, Medienmacher für soziale Themen, Sigmaringer Straße 98, 70567 Stuttgart (nachfolgend B-FACTOR genannt) und dem Auftraggeber.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, B-FACTOR hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

Verträge mit B-FACTOR kommen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung, in Ermangelung einer solchen, durch die Bestätigung des Ausführungstermins zustande. B-FACTOR behält sich vor, Angebote, insbesondere bei Klein- und Eilaufträgen, durch sofortige Ausführung konkludent oder (fern-)mündlich anzunehmen.

Grundlage für den jeweiligen Auftrag sowie Vertragsbestandteil ist neben diesen AGB das Angebot, die Leistungsbeschreibung, die Leistungsübersicht und der Projektplan.

3. Auftragsdurchführung, Informationen und Unterlagen, Erfüllungsort, Versandrisiko

Der Auftraggeber hat die für die Abwicklung der Projekte erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf von B-FACTOR und die weitere Projektabwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt wird.

Sofern beim jeweiligen Projekt ein Zeitplan vereinbart wird, sind die vereinbarten Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Zeiträume, insbesondere für Lieferung von Inhalten und Erteilung von Freigaben, einzuhalten.

Jede Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung an B-FACTOR bzw. der Zuverlässigkeit der im Rahmen des Auftrages eingeschalteten Drittunternehmen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch B-FACTOR verschuldet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, B-FACTOR rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistung zu informieren, und die für die sachgerechte Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus stellt der Auftraggeber B-FACTOR notwendige Informationen über das Unternehmen selbst, sowie deren Produkte und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung.

Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden in der Regel in digitaler Form übergeben. Der Austausch der Daten erfolgt grundsätzlich über einen Austausch-Server, der entweder kundenseitig oder von B-FACTOR bereitsgestellt wird. Sofern zur Auftragsausführung seitens des Auftraggebers an B-FACTOR Gegenstände oder Dokumente überlassen werden, müssen stets Kopien übergeben werden. Die Originale verbleiben beim Auftraggeber.

Eine Sicherung und Speicherung der seitens des Auftraggebers eingebrachten Daten durch B-FACTOR erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

Der Auftraggeber stellt B-FACTOR alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von B-FACTOR sorgsam behandelt, gemäß der TOMs vor dem Zugriff Dritter geschützt, und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt. Eine Pflicht von B-FACTOR zur Archivierung besteht nicht.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an B-FACTOR übergebenen Vorlagen, Skizzen, Entwürfe, Muster, Marken und dergleichen berechtigt ist und diese nicht mit Rechten Dritter behaftet sind.

Erfüllungsort ist der Sitz von B-Factor.

Das Versandrisiko trägt der Auftraggeber.

4. Termine

Die Auftragsausführung erfolgt zu den im Projektplan genannten Zeitpunkten.

Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. Nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg) hat B-FACTOR nicht zu vertreten. Sie berechtigen B-FACTOR, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. B-FACTOR wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5. Abnahme von Werkleistungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von B-FACTOR erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber B-FACTOR zu rügen.

Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablieferung der Leistung, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die

rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Wird die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten versandt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung von B-FACTOR am Eingangsort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

6. Urheberrecht bei Gestaltungsaufträgen und Nutzungsrechte

Jeder erteilte Gestaltungsauftrag an B-FACTOR ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Erstellung eines Entwurfs und auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist.

Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinzeichnungen und sonstige Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

B-FACTOR überträgt an den Auftraggeber alle für die Verwendung der vertragsgemäßen Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies für den Auftrag vereinbart ist, oder sich aus den für B-FACTOR erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel werden einfache Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer der Kommunikationsmaßnahme übertragen.

Die Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von B-FACTOR, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung ist unzulässig.

Eine Übertragung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Möchte der Auftraggeber eine Erweiterung und/oder Verlängerung der eingeräumten Nutzungsrechte, ist hierfür eine gesonderte schriftliche Vereinbarung notwendig und Berücksichtigung einer weiteren angemessenen Honorierung.

An den Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7. Computersoftware und Nutzungsrechte

Sofern Computersoftware im weitesten Sinne Gegenstand eines Auftrages bildet, gehören die Quellcodes der von B-FACTOR erstellten Programme und Lösungen nicht zum Leistungsumfang und verbleiben im Eigentum von B-FACTOR. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen diese Dritten

nicht zugänglich gemacht werden.

Bildet die Überlassung von Software den Vertragsgegenstand, erhält der Auftraggeber im Zweifel ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an den von B-FACTOR erstellten Plänen, der erstellten Computersoftware oder den Quellcodes Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. § 69 d Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien zur Datensicherung anzufertigen. Ein weitergehendes Vervielfältigungsrecht wird dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. § 69 e des UrhG bleibt unberührt. Bei Anfertigung der Kopien ist des dem Auftraggeber untersagt, Schutzrechtshinweise zu entfernen.

8. Eigenwerbung

B-FACTOR ist berechtigt, auch im Fall der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, sämtliche Leistungen, Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden.

B-FACTOR ist berechtigt die Leistungen zu signieren, wird dabei aber auf die Belange des Auftraggebers angemessen Rücksicht nehmen.

B-FACTOR ist berechtigt zu Zwecken der Eigenwerbung unter Angabe des Auftraggebers und Verwendung des Firmenlogos Leistungen als Referenz in sämtlichen Medien wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber B-FACTOR unentgeltlich mindestens fünf Exemplare. B-FACTOR ist berechtigt, diese Exemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Honorar

Mit dem Agenturhonorar werden die Agenturleistungen vergütet. Zusätzliche Leistungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um verauslagte Leistungen für Proofs, Andrucke, Lektorat, Scans, Fotos, Nutzungsrechte Dritter, Kurierfahrten und Versandleistungen per Spedition sowie erforderliche Fahrtkosten und Spesen.

Die Vergütung für Gestaltungsaufträge gliedert sich in die Vergütung für die Entwürfe der verschiedenen Auftragsphasen (Ideen- und Layout-Entwürfe, Entwurfsausarbeitung und Grundlagen für die Realisierung) sowie diejenige für die Einräumung der Nutzungsrechte (zweigliedriger Designvertrag). Sie folgt im Zweifel auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages für Dienst-

leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Das vereinbarte Honorar umfasst im Zweifel eine Autorenkorrektur, sofern keine andere Regelung in der Leistungsbeschreibung getroffen wurde. Weitere, vom Auftraggeber veranlasste Korrekturen werden nach Aufwand auf Stundensatzbasis vergütet.

Wenn der Auftraggeber eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er B-FACTOR alle angefallenen Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Im Zweifel gilt § 649 BGB. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, B-FACTOR von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Papierkosten, spezielle Materialien, für die Anfertigung von Fotos und Modellen, das Bespielen von Datenträgern, die Herstellung von Druckvorlagen etc. sind vom Auftraggeber nach Stundenaufwand und Materialkosten zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann B-FACTOR dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen.

Außerdem ist B-FACTOR zur angemessenen Vorschussforderung berechtigt. Im Zweifel sind 50 % der Auftragssumme bei Vertragsunterzeichnung als Vorschuss fällig.

Die Vergütungen sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

10. Fremdleistungen

B-FACTOR ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen in Vertretung und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt B-FACTOR auf Anforderung eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

Für den Fall, dass B-FACTOR Leistungen in dessen Vertretung für den Auftraggeber beauftragt, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtig sind (z.B. Illustration, Foto, Styling), sind die Abgaben vom Auftraggeber als Verwerter der künstlerischen Leistung zu tragen. Der Auftraggeber stellt B-FACTOR vor der möglichen Inanspruchnahme (als Vermittler) durch die Künstlersozialkasse frei und erteilt B-FACTOR Nachweis über die getätigte Abgabepflicht und nennt seine KSK-Abgabenummer.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von B-FACTOR abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, B-FACTOR im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

11. Eigentum und Herausgabe von Daten

An den Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Datenträger, Dateien und Daten werden nur herausgegeben, soweit die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts dies erfordert. Eine Herausgabe von Originaldateien erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung und gesonderter Vergütung.

12. Haftung

B-FACTOR haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von B-FACTOR. Für leichte Fahrlässigkeit haftet B-FACTOR nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung bei schuldhaftem Handeln ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens sowie in der Höhe auf das Auftragsvolumen begrenzt.

Für Aufträge, die B-FACTOR in Vertretung für den Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt B-FACTOR gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit B-FACTOR kein Auswahlverschulden trifft.

Sofern B-FACTOR selbst Vertragspartner von dritten Leistungserbringern ist, tritt B-FACTOR hiermit sämtliche zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Leistung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von B-FACTOR zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

B-FACTOR haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. B-FACTOR haftet auch nicht für die patent-, urheber-, geschmacksmuster- und markenrechtlichen Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen.

Erstellt B-FACTOR im Auftrag des Auftraggebers eine für das Internet bestimmte Website, haftet B-FACTOR nicht für die dort eingestellten Inhalte oder Links. Eine inhaltliche Prüfung durch B-FACTOR findet nicht statt.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftrags von B-FACTOR erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen und Kommunikationsmittel wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen gegen Vorschriften der gewerblichen Schutzrechte, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder spezieller Werberechtsgesetze

verstoßen. Sofern B-FACTOR von dritter Seite wegen Verstöße gegen Rechte Dritter, insbesondere wegen Schutzrechtsverletzung oder bei Verstößen gegen das Werberecht in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber B-FACTOR von der Inanspruchnahme freizustellen, sofern B-FACTOR die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

13. Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz von B-FACTOR, wenn es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.